

XI. BGTalk am 17.10.2023

Vernetzung vor Ort – Die Zusammenarbeit von Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden



Ulrike Hörnisch
SkF Diözesanverein
für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Holger Marx
Betreuungsbehörde
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Holger Koch
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abteilung II, Referat II 2 (Jugendgremienarbeit, Koordinierung,
Fachbezogene Verwaltung, Controlling, Betreuungsrecht)
Überörtliche Betreuungsbehörde

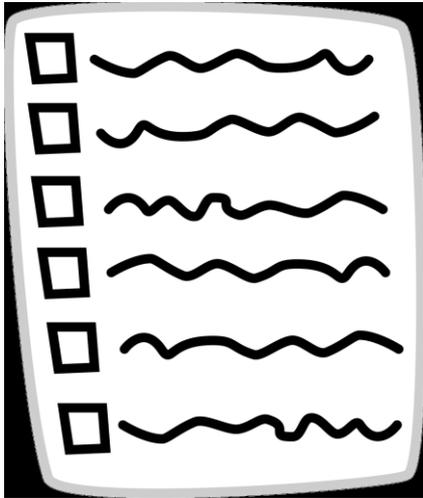
Genderhinweis

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.



Inhaltliche Planung:

Zeitraumen: 17:00 bis ca. 19:00 Uhr



- (1) Begrüßung, Vorstellung
- (2) Input
- (3) Austausch, Diskussion
- (4) best-practice-Beispiele
- (5) Abschluss

Zielfokus: Der (betreute) Mensch im Mittelpunkt



- Es gibt zahlreiche Berührungspunkte und Abstimmungsbedarfe zwischen BtBs und BtVs
- Reformziel immer im Blick behalten:
 - Stärkung der Rechte betreuter Menschen und Autonomieförderung
 - Wahrung des Sicherungsgedankens der UN-BRK Abs. 12 Abs. 4
-> Rechts- und Handlungsfähigkeit
 - Ausdruck in der Reform an vielen Stellen, insbesondere § 1821 BGB
 - Steigerung der Qualität in der rechtlichen Betreuung, insbesondere im Ehrenamt

Zielfokus: Der (betreute) Mensch im Mittelpunkt



- BtBs und BtVs haben eine besondere gesetzlich normierte Verantwortung, den Geist der Reform mit Leben zu füllen
- „Es gibt keine heilige Kuh“

Aufgabe Behörde: § 5 BtOG – Informations- und Beratungspflichten

§ 5 Abs. 1 BtOG: Beratung

- BtB informiert und berät zu allg. betreuungsrechtlichen Fragen, über Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen
- Entlastung der Behörden durch Pflichtaufgabe der planmäßigen Information durch BtVs nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 BtOG
- Weitere Entlastung der BtBs möglich durch Kann-Aufgabe im Hinblick auf Einzelfallberatung durch die BtVs nach § 15 Abs. 3 BtOG
- Für Betroffene, Betreuer und Bevollmächtigte: leichter Zugang, mehrere Anlaufstellen

Abstimmungsbedarf:

- Abstimmung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung
- Evtl. Abstimmung der Finanzierung der Aufgaben, die der Verein übernimmt (je nach Landesrecht)

Aufgabe Behörde: § 5 BtOG – Informations- und Beratungspflichten

§ 5 Abs. 2 BtOG: Abschluss einer Vereinbarung:

- Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung
- Ersatzweise selbst Abschluss einer Vereinbarung, wenn kein BtV zur Verfügung steht

Abstimmungsbedarf:

- BtVs stimmen sich untereinander und mit BtB ab
 - Einheitliche Vereinbarungsformulare!
 - Maß und Form der Unterstützung durch Behörde
 - ...

Aufgabe Behörde: § 6 BtOG – Förderaufgaben

- BtB sorgt für ein ausreichendes Angebot zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten
- BtB regt Tätigkeit einzelner Personen sowie gemeinnütziger und freier Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger an und fördert diese
- BtB fördert BtVs (i.d.R. auch finanziell → Landesrecht)
- BtB fördert die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Abstimmungsbedarf:

- Abstimmung der Zuständigkeit der Angebote zur Einführung und Fortbildung
- Evtl. Abstimmung der Finanzierung der Aufgaben, die der Verein übernimmt (je nach Landesrecht)

Aufgabe Verein: § 15 BtOG – Aufgaben kraft Gesetzes

- Planmäßige Info über allg. betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung
- Gewinnung, Einführung und Fortbildung sowie Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer
- Abschluss einer Vereinbarung
- Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter

Anforderung an Kooperation:

- Abgrenzung zu § 5 und § 6 BtOG
- Kooperationsgedanke verfolgen – Zuständigkeitsgerangel vermeiden
- Stichwort: Mensch im Mittelpunkt! - Win-Win-Chance nutzen!

Aufgabe Verein: § 15 BtOG – Aufgaben kraft Gesetzes

Abstimmungsbedarf:

- Abstimmung der BtVs in der Region untereinander und mit der BtB bzgl. Aufgabenwahrnehmung;
gemeinsame Wahrnehmung (Info-Broschüren, Maß und Form der Unterstützung, einheitliche Vereinbarung, Werbung, Veranstaltungen – online nutzen: spart Zeit!, ...)
- Evtl. Abstimmung der Finanzierung der Aufgaben, die der Verein übernimmt (je nach Landesrecht)

Zusammenfassende Gegenüberstellung

Aufgaben BtB und BtV - § 5 und 6 BtOG vs. § 15 BtOG

Aufgabe Behörde im BtOG	Aufgabe Verein im BtOG
<p>Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten und andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird (§ 5 Abs. 1)</p>	<p>Planmäßige Info über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1)</p> <p>(Einzelfall)Beratung zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, Vorsorgevollmachten und anderen Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, einschließlich Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung (§ 15 Abs. 3)</p>
<p>Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter bei der Aufgabenwahrnehmung auf deren Wunsch (§ 5 Abs. 2 Satz 1)</p>	<p>Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer bei der Aufgabenwahrnehmung (§ 15 Abs. 1 Nr. 3)</p> <p>Beratung und Unterstützung Bevollmächtigter bei der Aufgabenwahrnehmung (§ 15 Abs. 1 Nr. 5)</p>

Zusammenfassende Gegenüberstellung

Aufgaben BtB und BtV - § 5 und 6 BtOG vs. § 15 BtOG

Aufgabe Behörde im BtOG	Aufgabe Verein im BtOG
<p>Unterstützung (aller) ehrenamtlicher Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit einem Betreuungsverein (§ 5 Abs. 2 Satz 2)</p>	<p>Keine Entsprechung bei den Aufgaben eines Betreuungsvereins</p>
<p>Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit allen ehrenamtlichen Betreuern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soll (ehrenamtliche Fremdbetreuer) • Wunsch (Betreuer mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung = persönliches Näheverhältnis) <p>wenn kein Betreuungsverein zur Verfügung steht (§ 5 Abs. 2 Satz 3)</p>	<p>Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung mit allen ehrenamtlichen Betreuern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soll (ehrenamtliche Fremdbetreuer) • Wunsch (Betreuer mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung = persönliches Näheverhältnis) <p>wenn ein Betreuungsverein zur Verfügung steht (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Abs. 2)</p>

Zusammenfassende Gegenüberstellung

Aufgaben BtB und BtV - § 5 und 6 BtOG vs. § 15 BtOG

Aufgabe Behörde im BtOG	Aufgabe Verein im BtOG
<p>Zusätzliche Aufgaben nach dem BGB über § 5 Abs.2 Satz 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (ehrenamtliche) Betreuer können die zuständige Behörde zur Erstellung des Vermögensverzeichnisses hinzuziehen (§ 1835 Abs. 3 BGB) 	<p>Zusätzliche Aufgaben nach dem BGB über § 15 Abs. 1 Nr. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Entsprechung bei den Aufgaben eines Betreuungsvereins
<p>Zusätzliche Aufgaben nach dem BGB über § 5 Abs.2 Satz 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfangsbericht (§ 1863 Abs. 1 BGB) • Jahresbericht (§ 1863 Abs. 3 BGB) • Schlussbericht (§ 1863 Abs. 4 BGB) • Auskunfts- und Mitteilungspflichten (§ 1864 BGB) • Rechnungslegung (§ 1865 BGB) • ... 😊 	<p>Zusätzliche Aufgaben nach dem BGB über § 15 Abs. 1 Nr. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anfangsbericht (§ 1863 Abs. 1 BGB) • Jahresbericht (§ 1863 Abs. 3 BGB) • Schlussbericht (§ 1863 Abs. 4 BGB) • Auskunfts- Und Mitteilungspflichten (§ 1864 BGB) • Rechnungslegung (§ 1865 BGB) • ... 😊

Zusammenfassende Gegenüberstellung

Aufgaben BtB und BtV - § 5 und 6 BtOG vs. § 15 BtOG

Aufgabe Behörde im BtOG	Aufgabe Verein im BtOG
<p>Sorge für ein ausreichendes Angebot</p> <p>zur Einführung und Fortbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ehrenamtlicher Betreuer • Bevollmächtigter <p>(§ 6 Abs. 1)</p>	<p>Keine Entsprechung bei den Aufgaben eines Betreuungsvereins</p> <p>Umsetzung nur durch: Einführung in die Aufgaben und Fortbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • ehrenamtlicher Betreuer • aber ohne Bevollmächtigte <p>(§ 15 Abs. 1 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Nr. 5)</p>
<p>Regt die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger an und fördert diese</p> <p>(§ 6 Abs. 2)</p>	<p>Keine Entsprechung bei den Aufgaben eines Betreuungsvereins</p>

Zusammenfassende Gegenüberstellung

Aufgaben BtB und BtV - § 5 und 6 BtOG vs. § 15 BtOG

Aufgabe Behörde im BtOG	Aufgabe Verein im BtOG
<p>Förderung der</p> <p>Aufklärung über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen <p>und Beratung über</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen (§ 6 Abs. 3) 	<p>Keine Entsprechung bei den Aufgaben eines Betreuungsvereins</p> <p>Umsetzung nur durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 15 Abs. 1 Nr. 1 <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 15 Abs. 3

Aufgabe Behörde & Verein: § 10 BtOG: Mitteilung an Betreuungsvereine

- Neue Kontaktherstellung zu ehrenamtlich tätigen Betreuern mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zum Betroffenen
- BtB teilt dem BtV am Wohnsitz des ehrenamtlichen Betreuers nach Gerichtsbeschluss unverzüglich Kontaktdaten mit (Name und Anschrift)

Zweck:

- Kontaktaufnahme durch BtV
- Informationen und Hinweis auf Hilfs- und Unterstützungsangebote
- Angebot einer Vereinbarung nach § 15 Abs. 1. Nr. 4 und Abs. 2 BtOG

Aufgabe Behörde & Verein: § 10 BtOG: Mitteilung an Betreuungsvereine

- zu beachten – selbst wenn es nicht ausdrücklich im Gesetz steht, sondern in der Begründung (BT Drs. 19/24445, S. 356):
 - Besondere Spezialisierungen beim BtV (inhaltlich, regional (?))
 - Anbindungswünsche des ehrenamtlichen Betreuers / Abfrage durch BtB in der Sachverhaltsermittlung
 - Sonst: Gleichmäßige Verteilung der ehrenamtlich Tätigen auf die BtVs unter Beachtung Kapazitäten
 - Informationspflichten (DSGVO und § 4 und § 18 BtOG) an ehrenamtlichen Betreuer durch BtV und BtB beachten
 - ...

Aufgabe Behörde & Verein: § 10 BtOG: Mitteilung an Betreuungsvereine

Anforderung an die Kooperation:

- Stichwort: Mensch im Mittelpunkt!
- Die Qualitätsstudie hat ergeben, dass v.a. Familienangehörige Mängel aufweisen in der Qualität der Betreuungsführung (Stichwort: Rollenabgrenzung)
- Die Reform ermöglicht „nur“ die Kann-Anbindung von Familienbetreuern.
- Es liegt in der Hand der BtBs und der BtVs, wie sie Familienangehörige ansprechen.

Abstimmungsbedarf:

- Gemeinsame Abstimmung / Absprache des Verfahrens
- Regionale Zuständigkeiten der BtVs?
- Wunsch des Ehrenamtlichen beachten

Beispiel

Angebot an Ehrenamtliche BtV Neckar-Odenwald-Kreise

Betreuungsverein NOK e.V.
 Scheffelstr. 1
 74821 Mosbach
 Tel. 06261 842523
 Mail: betreuungsverein@neckar-odenwald.kreis.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich entschlossen, für einen Familienangehörigen oder Ihnen nahe stehenden Menschen eine gesetzliche Betreuung zu übernehmen. Mit der Übernahme einer rechtlichen Betreuung übernehmen Sie eine verantwortungsvolle Aufgabe. Dabei ist es von großem Vorteil, dass Sie bereits viele Kenntnisse über die persönlichen Wünsche, Vorstellungen und Präferenzen Ihrer/s Betreuten haben.

Jedoch gibt es beim Führen einer rechtlichen Betreuung eine ganze Reihe von gesetzlichen Regelungen und Vorschriften, welche eine ehrenamtliche Betreuerin / ein ehrenamtlicher Betreuer zu beachten hat. Beispielsweise müssen Jahresberichte und ggf. Vermögensverzeichnisse für das Betreuungsgericht verfasst werden, für bestimmte Tätigkeiten benötigt man Genehmigungen des Gerichtes, andere müssen einfach nur mitgeteilt werden und vieles mehr.

Der Betreuungsverein Neckar-Odenwald-Kreis e.V. bietet für alle Personen, die von der Betreuungsbehörde als gesetzliche Betreuer vorgeschlagen werden, eine Einführung in die Aufgabe als Betreuer an. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, eine Vereinbarung mit dem Verein zu schließen, so dass Sie auch zu Fortbildungen über verschiedene Fachthemen und Erfahrungsaustausch für ehrenamtlichen Betreuer*innen eingeladen werden. Im Falle einer Vereinbarung benennt der Verein eine Mitarbeiterin als feste Ansprechpartnerin für Sie, welche im Falle Ihrer Abwesenheit Ihre Betreuung fortführen kann.

Beispiel

Angebot an Ehrenamtliche BtV Neckar-Odenwald-Kreise

Falls Sie Interesse an einem Einführungskurs haben, können Sie sich gerne zu einem der folgenden Kurse in Mosbach oder Buchen anmelden:

Name	Datum	Uhrzeit	Raum
Einführung ins Betreuungsrecht Teil 1	Mittwoch 26.04.2023	18 h	Mosbach Scheffelstr. 3
Einführung ins Betreuungsrecht Teil 2	Mittwoch 03.05.2023	18 h	Mosbach Scheffelstr. 3
Einführung ins Betreuungsrecht Teil 1 und 2	Samstag 06.05.2023	10 bis 15.30 h	VHS Buchen Kellereistr. 48
Einführung ins Betreuungsrecht Teil 1	Donnerstag 21.09.2023	18 Uhr	VHS Buchen Kellereistr. 48
Einführung ins Betreuungsrecht Teil 2	Donnerstag 28.09.2023	18 Uhr	VHS Buchen Kellereistr. 48
Einführung ins Betreuungsrecht Teil 1	Mittwoch 04.10.2023	18 Uhr	Mosbach Scheffelstr. 3
Einführung ins Betreuungsrecht Teil 2	Mittwoch 11.10.2023	18 Uhr	Mosbach Scheffelstr. 3

Mit freundlichen Grüßen

Das Team des Betreuungsvereins NOK e.V.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,
FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Der Betreuungsverein NOK e.V. wird unterstützt durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien, Frauen und Senioren aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg und durch den Neckar-Odenwald-Kreis.



Aufgabe Behörde & Verein: § 12 Abs. 2 BtOG: Kennenlerngespräch

- Neues Angebot!
- Auf Wunsch des Betroffenen kann die Behörde ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer vermitteln.

Herausforderungen / Abstimmungsbedarf:

- Wie „proaktiv“ erfolgt der Hinweis bzw. das Angebot für das Kennenlerngespräch?
- Zusage der Betreuungsübernahme vor Kennenlerngespräch?
- Ist die BtB standardmäßig anwesend (Zeit / Kosten)?
- Sind die (ehrenamtlichen und Vereins-)Betreuer dazu bereit (keine Kostenerstattung)?
- ...

Aufgabe Behörde & Verein: § 12 Abs. 2 BtOG: Kennenlerngespräch

Kennenlerngespräche aus eigener Erfahrung (Marx):

- Betreute Personen fühlen sich wertgeschätzt
- Aktiver Eingriff in die Auswahl des eigenen Betreuers
- Darlegung erster grundlegender Absprachen und Vorstellungen
- Viel seltener: zeitnahe Anträge zum Betreuerwechsel (Zeitersparnis 😊)



Beispiel – gemeinsam mit BtB, AG, BtV verabredet:

Vermittlung einer ehrenamtlichen Betreuung im Landkreis Mainz-Bingen

Nr.	Schritte	Beteiligte	✓
1	Erklärung der Bereitschaft zur Betreuungsübernahme des EA	EA, BtV	
2	Einladung des EA durch BtV zu einem persönlichen Gespräch	EA, BtV	
2.1	Klärung der allgemeinen Motivation, Eignung, Fähigkeiten und Vorstellungen des EA		
2.2	Information über Anforderungen, die mit der Betreuertätigkeit verknüpft sind		
2.3	Aufklärung über Notwendigkeit eines Führungszeugnisses (BZR), einer Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (Vollstreckungsportal) und weiterer Erklärungen zu Eignung und Zuverlässigkeit		
2.4	Information über allgemeines und spezifisches Gespräch bei der BtB und zum Kennenlerngespräch mit betreuter Person		
2.5	Information über Notwendigkeit der grundsätzlich verbindlichen Zusage zur Bereitschaft der konkreten Betreuungsübernahme		
2.6	Information über Notwendigkeit der Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung und deren Bedeutung (Pflichten, etc.)		
2.7	Information und Aufklärung über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Vereinbarung über die Begleitung und Unterstützung		
3	Abschluss der Vereinbarung nach 2.7 und Vorlage bei BtB	BtV, BtB	
4	Mitteilung über die grundsätzliche Bereitschaft eines EA zur Betreuungsübernahme an BtB	BtV, BtB	
4.1	Einladung des EA durch BtB zu einem persönlichen allgemeinen Gespräch zum Kennenlernen	EA, BtB	

Beispiel – gemeinsam mit BtB, AG, BtV verabredet:

5	Konkrete Anfrage der BtB bezüglich eines potentiellen EA	BtV, BtB
6	Konkreter Vorschlag des BtV eines entsprechenden EA an BtB	BtV, BtB
7	Einladung des EA durch BtB zu einem spezifischen, die konkrete Betreuung betreffenden persönlichen Gespräch	EA, BtB
7.1	Prüfung der Eignung des EA im Hinblick auf die konkrete BP	
7.2	Darstellung der konkreten Anforderungen und Gegebenheiten	
7.3	Verbindliche Zusage des EA zur Betreuungsübernahme	
7.4	Aushändigung aller Bescheinigungen und Unterlagen nach 2.3 an EA durch BtB	
7.5	Eingang aller Bescheinigungen und Unterlagen nach 2.3 bei BtB	
8	Konkrete Vermittlung der Betreuung	BP, EA, BtV, BtB
8.1	Kennenlerngespräch mit der BP	
8.2	Einverständnis zur Betreuungsübernahme durch BP	
8.3	Einverständnis zur Betreuungsübernahme durch EA	
8	Betreuervorschlag durch BtB an AG	BtB, AG
9	Konkrete Betreuerbestellung	EA, BtV, BtB, AG
10	Unterstützung und Begleitung des EA durch BtV	EA, BtV

Abkürzungen

EA: ehrenamtliche/r Betreuer/in BtV: Betreuungsverein AG: Amtsgericht

BtB: Betreuungsbehörde BP: betreute Person

Die jeweils verantwortlich handelnden Beteiligten sind umrahmt

Aufgabe Behörde & Verein:

§ 12 Abs. 1, § 15 Abs. 2 BtOG: Verhinderungsbetreuung

- Vorschlag Verhinderungsbetreuer durch BtB in „geeigneten Fällen“ (§ 12 Abs. 1 Satz 5 BtOG) (Soll-Bestimmung).
- „Reparaturgesetz“:
Vorsorgliche Bestellung eines Verhinderungsbetreuers nur noch Kann-Bestimmung, nicht mehr Soll-Bestimmung (§ 1817 Abs. 4 BGB).
- Wesentliche Konstellationen:
 - Ehrenamtlicher – Vereinsbetreuer
 - Ehrenamtlicher – BtV
 - Ehrenamtlicher – Ehrenamtlicher
 - Vereinsbetreuer – Vereinsbetreuer
 - Vereinsbetreuer – BtV

Aufgabe Behörde & Verein:

§ 12 Abs. 1, § 15 Abs. 2 BtOG: Verhinderungsbetreuung

- Clearing / Steuerung durch BtB in der Sachverhaltsermittlung
- Verhinderungsbetreuer (eher) regelhaft „von Anfang an“ vorschlagen (-> Verhinderungsbetreuer im Beschluss), wenn eine Vereinbarung abgeschlossen wird oder ist (Vereinsbetreuer oder BtV als Verhinderungsbetreuer)

Beachten:

Ehrenamtliche mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung (= persönliches Näheverhältnis) können freiwillig eine Vereinbarung abschließen (z.B. nach Kontaktaufnahme nach § 10 BtOG)

Aufgabe Behörde & Verein:

§ 12 Abs. 1, § 15 Abs. 2 BtOG: Verhinderungsbetreuung

Herausforderungen:

- Hat der BtV genügend registrierte (Vereins)Betreuer mit freien Kapazitäten?
- Gibt es keinen BtV, muss BtB Vereinbarung abschließen, die die Erklärung der Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Abs. 4 BGB einschließt
- Gilt auch für die BtB am Wohnort des Betreuers, selbst wenn diese nichts mit dem Verfahren zu tun hatte

Abstimmung zwischen BtB, BtVs und AGs:

- „Pro (?) Verhinderungsbetreuung von Anfang an“ und
- „Pro (?) Verein (jur. Person) als Verhinderungsbetreuer“
- ...

Aufgabe Verein:

§ 16 BtOG: Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung

- Verpflichtung des BtV, Mitarbeiter zu beschäftigen, die
 - Für die Übernahme von Betreuungen zur Verfügung stehen
 - Qualität: MA von Betreuungsverein führen i.d.R. selbst Betreuungen, Kenntnisse der Tätigkeit aus 1. Hand an Ehrenamtliche weitergeben
 - D.h. in der Regel registriert sind (Vergütung)
- Verpflichtung zur Beschäftigung geeigneter Mitarbeiter ist auch Anerkennungsvoraussetzung
 - § 14 Abs. 1 Nr. 2 BtOG
 - Meint hier auch die Eignung für die Querschnittstätigkeit
 - Oft weitere Ergänzungen im Landesrecht (z.B. zur Qualifikation)

Aufgabe Verein: § 16 BtOG: Aufgaben kraft gerichtlicher Bestellung

Betreuerwechsel „im BtV“:

- Darf kein Selbstläufer sein
- Zwingend Beachtung der Interessen der betreuten Person im Vordergrund (z.B. §1816 Abs. 2 und 5 BGB)
- Würdigung finanzieller Erfordernisse der BtVs



Abstimmungsbedarf:

- Klärung Vorgehensweise mit BtB (als Verfahrensbehörde)
- Einbindung BtB als Stammbehörde
- AG einbinden (über örtliche Arbeitsgemeinschaften)

Aufgabe Behörde(n):

§ 17 BtOG: Finanzielle Ausstattung BtV

- Anspruch der BtV auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben
- Landesrecht gibt im Regelfall Förderrahmen- und Förderumfang vor (bundesweit sehr divers -> AGBtR der Länder)
- Für ein „Mehr“ ist bei den Kommunen oft wenig Spielraum
- Verhandlungsmasse „Kann-Aufgaben“?
- Verhandlungsmasse „§ 5 und § 6 BtOG vs. § 15 BtOG“?

Aufgabe Behörde(n): § 17 BtOG: Finanzielle Ausstattung BtV

Abstimmungsbedarf:

- Abstimmung / Verhandlung zu „Verhandlungsmassen“
- Bedarfsabstimmung der BtB mit neuen BtVs
- ...

Abschluss

Vernetzung / Mensch im Mittelpunkt



*„Wenn Du schnell gehen willst, geh alleine.
Wenn Du weit kommen willst, gehe zusammen“*

Afrikanisches Sprichwort